



Der Nachteilsausgleich ist ein Instrument zur Sicherstellung der Chancengleichheit in Aus- und Weiterbildung, Schule und Beruf. Schüler*innen mit einer Hörbeeinträchtigung sind in ihrer auditiven Wahrnehmung beeinträchtigt. Die Folgen sind erschwertes Sprachverständnis und eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten. Die Umsetzung eines Nachteilsausgleichs kompensiert die durch die Beeinträchtigung entstehenden Nachteile.

■ Gesetzliche Grundlagen

Sowohl in der Bundesverfassung (§ 8) als auch im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG § 20) wird die Gleichstellung und die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung geregelt.

Das Behindertengleichstellungsrecht definiert eine Person mit Behinderung, als «eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden, oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.»

■ Definition und Abgrenzung

«Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung, aufgrund einer Behinderung, vorzubeugen.» Das bedeutet konkret: Die betreffende Person hat das Potential, die Ausbildungsziele zu erreichen. Sie ist jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt- und der daraus resultierende Nachteil soll ausgeglichen werden. Im Schulbereich bedeutet dies, dass von den Zielen des Lehrplanes nicht abgewichen wird.

■ Adäquater Nachteilsausgleich

Es gibt keinen generellen Nachteilsausgleich. Dieser wird mit den Bildungspartnern (Betroffene, Familien, Schulen, Behörden) individuell und differenziert ausgehandelt. Das Gesuch wird durch die Eltern (Erziehungsberechtigte) gestellt und bei der Schulleitung eingereicht.

Die Fachpersonen des audiopädagogischen Dienstes stehen bei der Formulierung und Ausgestaltung beratend zur Seite.

■ Einsatzbereiche

Der Nachteilsausgleich kommt insbesondere zum Einsatz im Schulalltag und in der Berufsbildung bei:

- Allgemeinen Aufgaben / Hausaufgaben
- Leistungstests / Prüfungen

- Aufnahme- und Abschlussprüfungen (z.B. Lehre, Matura)

■ Praktische Umsetzung

Die Lehrpersonen werden frühzeitig über die Hörbeeinträchtigung und deren Auswirkungen auf den Schulalltag und den Unterricht informiert. Die Klassen werden für die Situation ihrer betroffenen Mitschüler*innen sensibilisiert.

Anpassung räumlicher Gegebenheiten

Die Schulzimmer werden bezüglich Raumakustik, Lichtverhältnisse, Sitzplatz- und Visualisierungsmöglichkeiten überprüft. Bei Bedarf werden Vorschläge zur Optimierung unterbreitet.

Technische Versorgung

Die Kinder und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung sind nach Möglichkeit mit technischen Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlea Implantate u.s.w.) versorgt. In vielen Fällen werden zusätzlich eine FM-Anlage oder andere technische Hilfsmittel eingesetzt und die Bildungspartner werden im Gebrauch angeleitet und unterstützt.

Methodisch-didaktische Massnahmen

Um den Betroffenen die Teilnahme am regulären Unterricht zu ermöglichen, ist eine Anpassung des Unterrichts notwendig. Folgende Massnahmen sind hilfreich:

- Visualisierung durch das Einsetzen von Wandtafel, Visualizer, Beamer u.s.w.
- Abgabe schriftlicher Aufträge und Unterlagen
- zusammenfassendes Wiederholen von Antworten der Schüler*innen
- Unterbrüche längerer mündlicher Unterrichtssequenzen durch Hörpausen
- Schriftliche Zusammenfassungen der wesentlichen und prüfungsrelevanten Inhalte
- genaue Informationen über den Lernstoff

Diese Massnahmen sind für die ganze Mitschülerschaft nützlich. Die Audiopädagog*innen vermitteln den Lehrpersonen das Einmaleins im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung.

■ Leistungsbeurteilung

Den Betroffenen sollen keine Nachteile in ihrer Leistungsbeurteilung entstehen. Der Nachteilsausgleich dient einzig dazu, den durch die Hörbeeinträchtigung entstehenden Nachteil durch entsprechend angepasste Rahmenbedingungen auszugleichen, nicht aber den Lern- oder Prüfungsinhalt zu verändern.

Hörverstehen

Das Hören ab Tonträgern ist ausnahmslos schwierig, weil die Kompensationsmöglichkeit des Lippenabsehens wegfällt und die hörbaren Frequenzen eingeschränkt sind. Alternativ zum Hörverstehen ab Tonträger und im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann der Inhalt dem Betroffenen vorgelesen werden. Dies kann gleichzeitig mit den anderen oder vorbereitend mit den schulischen Heilpädagog*innen oder den Audiopädagog*innen geschehen. Schwierige Wörter, Formulierungen oder Zusammenhänge können dabei geklärt werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass das Hörverstehen in einem ruhigen Raum stattfindet und der Schüler oder die Schülerin das Abspielgerät selbständig bedient.

Diktate

Diktate, vor allem unvorbereitete, sind für Hörbeeinträchtigte unerhört schwierig, da Hören, Lippenabsehen, Verstehen und Schreiben gleichzeitig erfolgen. Ausserdem gleicht es mehr einer Hör- als Wissensprüfung. Klare Vorgaben und Regeln beim Diktieren können helfen, die Situation etwas zu entschärfen. Besser ist es, das Diktat im Einzelunterricht zum Beispiel durch die Audiopädagog*innen durchführen zu lassen und dafür auch etwas mehr Zeit zu gewähren. Eindeutige Hörfehler sollen nicht bewertet werden. Aufgrund der oberen Ausführungen empfehlen wir, grundsätzlich auf Diktate zu verzichten und stattdessen Wander- und Lückendiktate als Option zu prüfen.

Schriftliche Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben sollen schriftlich vorliegen und verständlich formuliert sein. Werden mündlich ergänzende Informationen abgegeben, muss sichergestellt werden, dass diese ebenfalls verstanden worden sind. Hörbeeinträchtigte sollen das Recht auf Verständnisklä rung haben und somit inhaltliche Fragen

stellen dürfen. Hinsichtlich Zeit und Quantität können angepasste Leistungsvereinbarungen getroffen werden.

Mündliche Prüfungen

Folgende Empfehlungen sind bei mündlichen Prüfungen relevant:

- die Aufgaben schriftlich abgeben
- mehr Zeit zur Verfügung stellen für Rück- und Verständnisfragen während der mündlichen Prüfung

■ Zeugnisse

Der Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht vermerkt. Die Leistungen können mit einer normalen Note bewertet werden.

Ergänzend kann, für betroffene Schüler*innen und aufgrund eines Beschlusses mit den Bildungsverantwortlichen, auf eine Beurteilung des Hörverstehens in den Sprachfächern verzichtet werden. Die Zeugnisnote basiert dann nur auf der Beurteilung der Lehrplanziele in den Bereichen Leseverstehen, Sprechen und Schreiben.

■ Aufnahme- und Abschlussprüfungen

Für Aufnahme- sowie Schlussprüfungen in Gymnasien, Berufsmittelschulen (Matura) sowie bei Lehrabschlussprüfungen formuliert die zuständige audiopädagogische Fachperson im Einverständnis und in Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern im Vorfeld der Prüfung einen Nachteilsausgleich und reicht ihn als Gesuch ein. Die zuständige Schulleitung bzw. Prüfungskommission bewilligt die Rahmenbedingungen und allfälligen Modifikationen.

Die mit der Durchführung der Prüfung betrauten Personen werden von uns frühzeitig informiert. Dieser Nachteilsausgleich kann Folgendes beinhalten:

- mehr Zeit zur Verfügung stellen
- die Zulassung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Bedeutungswörterbuch)
- das Nachfragen zur Verständnisklä rung
- die Begleitung durch eine Fachperson, welche die Verständigung und das Verständnis überprüft

